

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönburg „Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain“ nach § 34 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 die „Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain“ nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5250 m² und umfasst Teile die Flurstücke 107/1; 108/2; 108/ 5 und 479/109 in der Flur 13 der Gemarkung Schönburg (siehe Karte).



Die Satzung einschließlich der Begründung können während folgender Dienststunden

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

in der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Raum EG 3 und unter www.vgem-wethautal.de/de/bauleitplanung-schoenburg.html von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Ergänzungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Possenhain tritt mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Fristlauf im Sinne von § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schönburg, den 23.12.2021



gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Dienstsiegel